

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer hat in ihrer ordentlichen Plenarversammlung vom **16.11.2023** folgende Beitragsordnung beschlossen:

**Beitragsordnung
der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer**

- 1) Jeder Rechtsanwalt, der im Sprengel der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist, hat jährlich zu entrichten:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Allgemeiner Kammerbeitrag | EUR 960,00 |
| 2. Beitrag Öffentlichkeitsarbeit | EUR 400,00 |
| 3. Beitrag | |
| a) zum Vertrauensschadenfonds | EUR 100,00 |
| b) zur Prämie für die Großschadenhaftpflichtversicherung
(inkl. Beratungshonorar Großschadenhaftpflichtversicherung) | EUR 1.145,00 |

(Von der Verpflichtung der Entrichtung der Prämie zur Großschadenversicherung inklusive des Beratungshonorars sind jene Kammermitglieder befreit, die rechtswirksam erklärt haben, dass sie an der Großschadenhaftpflichtversicherung nicht teilnehmen.)

- | | |
|---|------------|
| c) gemäß den Bestimmungen des Statuts der Treuhand-Einrichtung der OÖ. Rechtsanwaltskammer (Versicherungsjahr 1.7. - 30.6. des Folgejahres) zur anteiligen Prämie der von der OÖ. Rechtsanwaltskammer abgeschlossenen Vertrauensschadenversicherung | EUR 200,00 |
|---|------------|

- 2) Jeder Rechtsanwalt, welcher einen Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt, hat darüber hinaus jährlich einen Zuschlag zum allgemeinen Kammerbeitrag von
- EUR 1.100,00
- für jeden Rechtsanwaltsanwärter zu entrichten.

Weiters ist von jedem Rechtsanwalt, der im Sprengel der OÖ. Rechtsanwaltskammer in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist, die Prämie zur Kollektiven Unfallversicherung in Höhe von

EUR 25,00

jährlich zu entrichten.

- 3) Jeder Rechtsanwaltsanwärter, der im Sprengel der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist, hat jährlich zu entrichten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Allgemeiner Kammerbeitrag | EUR 200,00 |
| 2. Prämie zur Kollektiven Unfallversicherung | EUR 25,00 |

Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter sind bei dem Rechtsanwalt einzuheben, bei dem sie in praktischer Verwendung stehen und der für diesen Zeitraum für die Abführung dieser Beiträge haftet.

- 4) Der allgemeine Kammerbeitrag, der Beitrag Öffentlichkeitsarbeit, der Zuschlag für Rechtsanwaltsanwärter sowie der Beitrag zum Vertrauensschadenfonds ist vierteljährlich jeweils im Vorhinein am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres zu leisten.
- 5) Die Beiträge zur Prämie für die Kollektive Unfallversicherung sowie die Prämie für die Großschadenhaftpflichtversicherung inklusive dem Beratungshonorar zur Großschadenhaftpflichtversicherung sind am 15. Jänner eines jeden Jahres fällig; die Prämie für die Vertrauensschadenversicherung gemäß dem Statut der Treuhand-Einrichtung am 15. Juli eines jeden Jahres.
- 6) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt werden, werden eingemahnt. Für jede Mahnung, mit der ein 100 Euro übersteigender Betrag geltend gemacht wird, ist ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten. Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB zu bezahlen. Wird ein Beitrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des Rückstandes eingehoben. Weiters ist ein Rückstandsausweis zu erlassen, aufgrund dessen Exekution geführt werden kann. Für die Ausstellung eines Exekutionstitels ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 UGB in Höhe von 40,00 Euro zu entrichten. Kosten, die im Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.
- 7) Kammermitglieder, die nicht während des gesamten Kalenderjahres in die jeweilige Liste eingetragen sind, zahlen nur den auf die Zeit ihrer Eintragung entfallenden aliquoten Anteil. Die Beitragspflicht entsteht mit dem der Eintragung in die jeweilige Liste folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Austragung/Streichung aus der Liste der Rechtsanwälte bzw. der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen / die Streichung / die Austragung auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschen / der Streichung / der Austragung. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für den Beitritt zur Großschadenhaftpflichtversicherung bzw. das Ausscheiden aus der Großschadenhaftpflichtversicherung.

Die Beitragspflicht für die Rechtsanwaltsanwärter und der Zuschlag für die Rechtsanwaltsanwärter entstehen mit dem der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem der Austragung aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder der Austritt auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Austritts.

- 8) Der Ausschuss wird ermächtigt, allfällige Guthaben, soweit sie sich nicht aus der Verrechnung der Versorgungseinrichtung ergeben, zur Abdeckung anderer Ausgaben zu verwenden.
- 9) Die Beitragsordnung tritt mit **1.1.2024** in Kraft und gilt solange, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>).

**Verordnung der Plenarversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom
16.11.2023 über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen
(Umlagenordnung 2024)**

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2023 wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

**1. Teil
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

**2. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A**

**1. Hauptstück
Beitragshöhe**

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

**2. Hauptstück
Fälligkeiten**

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

**3. Hauptstück
Beitragsermäßigungen**

- § 11. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung und bei Geburt eines Kindes, an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

**4. Hauptstück
Beitragsbefreiungen**

- § 12. Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft
- § 12a. Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft
- § 13. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

**5. Hauptstück
Nachkauf von Versicherungsmonaten**

§ 14. Kosten des Nachkaufs

**6. Hauptstück
Pensionssicherungsbeitrag**

§ 15. Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

**3. Teil
Versorgungseinrichtung Teil B**

**1. Hauptstück
Beitragshöhe**

§ 16. Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

**2. Hauptstück
Beitragsermäßigungen**

§ 17. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 18. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

**3. Hauptstück
Fälligkeiten**

§ 19. Fälligkeit der Beiträge

**4. Teil
Schlussbestimmungen**

§ 20. Inkrafttreten

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

Beitragsbetreibung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Für jede Mahnung, mit der ein 100 Euro übersteigender Betrag geltend gemacht wird, ist ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten.

(2) Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB zu bezahlen.

(3) Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.

(4) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 UGB in Höhe von 40 Euro zu entrichten.

(5) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B.

Stundung der Beiträge

§ 4. (1) Eine Stundung der Beiträge kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit der Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von zwei Drittel der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

(2) Für Stundungen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen von COVID-19 gewährt wurden, sind keine Verzugszinsen zu entrichten.

(3) Beiträge, die wegen Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft gem. § 34 Abs 2 Z 1 lit d RAO ab 01. Juli 2022 gestundet wurden, sind nicht mehr einzuheben.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Beitragshöhe

Normbeitrag

§ 6. Für das Kalenderjahr 2024 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO) RGBI. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von 1.367,47Euro (jährlich 16.409,64Euro) festgelegt.

Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 7. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von 298,15 Euro (jährlich 3.577,80 Euro) angerechnet.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2024 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 1.069,32 Euro (jährlich 12.831,84Euro) zu entrichten.

(3) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gem. Geschäftsordnung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind und keinen Antrag gem. § 13 Abs 1 gestellt haben, haben den Normbeitrag gem. § 6 zu entrichten.

Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 8. Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2024 den Normbeitrag zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtern

§ 9. (1) Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärter haben für das Kalenderjahr 2024 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 356,77 Euro (jährlich 4.281,24 Euro) zu entrichten.

(2) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärter sind vom Rechtsanwalt bzw. von der Rechtsanwältin einzubehalten, bei dem bzw. der er oder sie in praktischer Verwendung steht, und bei Fälligkeit nach § 10 zu überweisen. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

2. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärttern

§ 10. Die Beiträge nach § 7, § 8 und § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. Jänner
2. April bis Juni am 15. April
3. Juli bis September am 15. Juli
4. Oktober bis Dezember am 15. Oktober

zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück

Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung, Geburt eines Kindes, Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

§ 11. (1) Wird ein/e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (gemäß § 3 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A 2018) vor Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig in die Liste der Rechtsanwälte für Oberösterreich eingetragen, so hat sie/er hinsichtlich der Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A über Antrag für die ersten vier, mit der Beitragspflicht beginnenden, Kalendervierteljahre ein Drittel und für die darauffolgenden vier Kalendervierteljahre zwei Drittel der jeweiligen Beiträge zu leisten. Der Antrag ist bei sonstiger Verfristung für die ersten vier Kalendervierteljahre spätestens zwei Monate und für die weiteren vier Kalendervierteljahre spätestens 12 Monate, jeweils ab Ersteintragung in die Liste, bei der OÖ. Rechtsanwaltskammer zu stellen. Bei Anwendung dieser Regelung sind Eintragungszeiten in Listen anderer Rechtsanwaltskammern zu berücksichtigen.

(2) Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a sublit. aa RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärttern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme an Kindes Statt, oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen.

4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft

§ 12. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden.

Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft

§ 12a. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtter sind für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Normbeitrag zu entrichten, von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärttern der nach § 9 festgesetzte Beitrag.

Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenalters nach der Satzung Teil A 2018

§ 13. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach der Geschäftsordnung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, sind über Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Die Befreiung ist mit Wirksamkeit ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten vorzunehmen.

(2) Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

§ 14. Für jeden nach § 8 der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind 1.521,46 Euro zu entrichten.

(2) Für jeden Kalendermonat, der nach § 10a Abs 1 Satzung Teil A 2018 nachgekauft wird, ist jener Betrag zu bezahlen, der im Zeitraum der Befreiung als Normbeitrag zu entrichten gewesen wäre.

(3) Für den Nachkauf nach § 10a Abs 1a und 1b der Satzung Teil A 2018 ist die Differenz aus dem geleisteten Betrag zum Normbeitrag, der im Zeitraum der Befreiung zu entrichten gewesen wäre, zu bezahlen.

6. Hauptstück Pensionssicherungsbeitrag

Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

§ 15. Als Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 53 Abs 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, wird für Bezieher von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 ein Pensionssicherungsbeitrag für das Jahr 2024 in Höhe von 0 Prozent der jeweiligen Bruttoleistung festgesetzt. Der Pensionssicherungsbeitrag wird vom jeweiligen Auszahlungsbetrag einbehalten.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 16. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2024 einen quartalsmäßigen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von 1.951,07 Euro (jährlich 7.804,28 Euro) zu entrichten.

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 17. Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt monatlich 130,07 Euro (jährlich 1.560,84 Euro).

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

§ 18. Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B 2018 monatlich 130,07 Euro (jährlich 1.560,84 Euro),

2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B 2018 monatlich 260,14 Euro (jährlich 3.121,68 Euro),
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B 2018 monatlich 390,21 Euro (jährlich 4.682,52 Euro).

3. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

§ 19. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. Februar
 2. April bis Juni am 15. Mai
 3. Juli bis September am 15. August
 4. Oktober bis Dezember am 15. November
- zur Zahlung fällig.

4. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 20. Diese Umlagenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

**Verordnung der Plenarversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom
16.11.2023 über die Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen**

(Leistungsordnung 2024)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2023 wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Auszahlung der Leistungen
- § 3. Konto auf das die Rente ausbezahlt wird
- § 4. Verfahren

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004

- § 5. Individuelle Regelung

3. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück

Basisaltersrente

- § 6. Höhe der Basisaltersrente

2. Hauptstück

Todfallsbeitrag

- § 7. Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag
- § 8. Anspruchsberechtigung auf den Todfallsbeitrag
- § 9. Höhe des Todfallsbeitrags
- § 10. Weitere individuelle Regelungen zum Todfallsbeitrag

4. Teil

Versorgungseinrichtung Teil B

- § 11. Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

5. Teil

Schlussbestimmungen

- § 12. Inkrafttreten

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1 Diese Leistungsordnung gilt für die Leistungsbezieher der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

Auszahlung der Leistungen

§ 2 (1) Die Auszahlung der nach der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018 gebührenden Renten erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats für das Folgemonat.

(2) Renten nach der Satzung Teil A 2018 und nach der Satzung Teil B 2018 werden 14 mal jährlich ausbezahlt. Die 13. Rente wird am 30.06. und die 14. Rente am 30.11. ausbezahlt.

Konto auf das die Rente ausbezahlt wird

§ 3 Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer zurücküberweist.

Verfahren

§ 4 Für Verfahren nach dieser Leistungsordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004

Individuelle Regelung

§ 5 Zur Wahrung wohlerworbener Rechte (§ 49 Abs 1 RAO, § 62 der Satzung Teil A 2018) sind die bis zum 31.12.2017 in Kraft gestandenen Übergangsbestimmungen der Satzung Teil A (§ 18), in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 16.10.2014, weiter anzuwenden.

3. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Basialtersrente

Höhe der Basialtersrente

§ 6 Die Basialtersrente (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt monatlich brutto 2.930,27Euro.

2. Hauptstück Todfallsbeitrag

Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag

§ 7 Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn

1. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder

2. der oder die Verstorbene

a) zum Zeitpunkt des Todes als emeritierter Rechtsanwalt Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A 2018 war oder

b) zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder

c) im Fall des vorzeitigen Verzichtes auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft vor Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente zur freiwilligen Weiterversicherung im Todfallsbeitrag optiert hat.

3. der oder die Verstorbene bei der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.
4. Der Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nach Zurücklegung einer Wartezeit von einem Jahr.

Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag

§ 8 (1) Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind, bis zur nachgewiesenen Höhe derselben an diejenigen Personen auszubezahlen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder erwiesenermaßen zu zahlen haben.

(2) Ein restlicher Todfallsbeitrag ist an diejenigen Personen auszubezahlen, die der Verstorbene letztwillig oder durch schriftliche Mitteilung an die OÖ Rechtsanwaltskammer als Zahlungsempfänger eingesetzt hat und zwar, soweit keine abweichende Anordnung getroffen wurde, zu gleichen Teilen. Bei Fehlen einer solchen Willenserklärung ist der Todfallsbeitrag seiner/seinem vorhandenen Ehepartner/in bzw. Partner/in, und in Ermangelung eines solchen den erbberechtigten Kindern im Verhältnis ihrer Erbquoten auszubezahlen. Bei allen Angehörigen und jeder Art der Willenserklärung ist die Widerrufsregel des § 725 ABGB anzuwenden.

- (3) Andere Personen haben keinen Anspruch auf Auszahlung des Todfallsbeitrages.

Höhe des Todfallsbeitrages

§ 9 Die Höhe des Todfallsbeitrages wird pro Sterbefall für die zum Zeitpunkt des Sterbefalles eingetragenen Rechtsanwältinnen und Mitglieder der Versorgungseinrichtung gem. Satzung Teil A mit 43,60 Euro und für die Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente zum Zeitpunkt des Sterbefalles mit 21,80 Euro festgesetzt.

Weitere individuelle Regelungen zum Todfallsbeitrag

§ 10 (1) Der Todfallsbeitrag ist von der OÖ Rechtsanwaltskammer den anspruchsberechtigten Personen über Antrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechtskraft des Bescheids, mit dem der Todfallsbeitrag zuerkannt wurde, auszubezahlen. Vorschreibungen der OÖ Rechtsanwaltskammer an die gemäß § 9 zahlungspflichtigen Personen sind sofort fällig.

- (2) Rechtsanwaltsanwärter/innen sind von der Entrichtung des Todfallsbeitrages ausgenommen.
- (3) In Fällen der Beitragsbetreuung findet § 2 der Umlagenordnung Anwendung.

4. Teil

Versorgungseinrichtung Teil B

Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

§ 11 Die Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen ergibt sich aus dem Geschäftsplan. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.

5. Teil

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 12 Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.